

S A T Z U N G

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abrundungssatzung) der Ortsgemeinde Niederkirchen

vom 05. DEZ. 1988

Der Ortsgemeinderat Niederkirchen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB:

Gemarkung Niederkirchen, Bereich "Heimkircher Straße", Fl. St. Nr. 3884 (Teilbereich), 3882, 3881, 3880, 3878/1 (Teilbereich) und 3877/1 (Teilbereich).

Der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung ist aus beiliegendem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ersichtlich und ist gelb umrandet.

§ 2

Entsprechend den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg ist der Bereich der Abrundungssatzung als "gemischte Bauflächen" ausgewiesen.

Die vordere Baugrenze wird auf 5 Meter festgesetzt.

Vorgegeben wird eine offene Bauweise, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Grundflächenzahl ist auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl auf 0,8 festgesetzt.

Es sind höchstens II Vollgeschoße zulässig.

Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 18° und 48°.

§ 3

Die Abrundungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederkirchen, den 05. DEZ. 1988



(B ä c k e r)
Ortsbürgermeister